

Informationsblatt zu Maßnahmen gegen die Auswirkungen des Corona-Virus

- [1. Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld](#)
- [2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen](#)
- [3. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen](#)
- [4. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht](#)
- [5. Kreditprogramme](#)
 - [5.1 Unterstützung durch die KfW](#)
 - [5.2 Unterstützung durch Mikromezzaninfonds](#)
 - [5.3 Unterstützung durch Bürgschaftsprogramme](#)
- [6. Schreiben an Vermieter zwecks Mietstundung](#)
- [7. Betriebsuntersagungen](#)
- [8. Hygienemaßnahmen](#)

1. Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Der Bundestag hat mit dem „**Arbeit-von-morgen-Gesetz**“ am 13. März 2020 neben anderen Maßnahmen den Zugang der Unternehmen zum Kurzarbeitergeld (KUG) erheblich erleichtert. **Die neuen Regelungen sollen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und rückwirkend ausgezahlt werden. Folgende Erleichterungen gelten:**

- **10 Prozent-Schwelle:** Ein Betrieb soll dann Kurzarbeit anmelden können, wenn Aufträge aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen ausbleiben und mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- **Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden:** Vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld soll vollständig oder teilweise auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet werden können. Nach geltendem Recht sind Betriebe, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, verpflichtet, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit einzusetzen und ins Minus zu fahren.
- **Kurzarbeitergeld für Leiharbeitnehmer:** Der Bezug von Kurzarbeitergeld soll auf den Bereich der Leiharbeit erweitert werden.
- **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge:** Die Bundesagentur für Arbeit soll künftig die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

- **Verlängerung:** Wie bisher soll die Möglichkeit bestehen, dass die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds von einem Jahr auf bis zu zwei Jahre verlängert wird.

Zudem hat Bundesfamilienministerin Franziska Giffey angekündigt, zusätzliche Hilfen für Kurzarbeiter mit Kindern und geringem Kurzarbeitergeld auf den Weg zu bringen. Der sogenannte Kinderzuschlag für geringverdienende, berufstätige Eltern - der bis zu 185 Euro pro Kind und Monat zum eigentlichen Kindergeld beträgt - solle auch Kurzarbeitern zugänglich gemacht werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten.

Für KUG ist nicht Arbeitsausfall im ganzen Unternehmen erforderlich. Auch wenn einzelne Bereiche noch unter Volllast fahren, kann für die vom Ausfall betroffenen Betriebsteile isoliert KUG beantragt werden.

Anspruch auf KUG besteht nur dann, wenn der Arbeitsausfall unvermeidbar ist. Daher muss das Unternehmen vor der Beantragung von KUG alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, wie zum Beispiel Urlaub, Überstundenabbau oder Homeoffice.

KUG muss bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Im Wesentlichen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall (z.B. aufgrund gesamtwirtschaftlicher Umstände)
2. Der Betrieb beschäftigt mindestens einen Arbeitnehmer
3. Die persönlichen Voraussetzungen beim Beschäftigten müssen vorliegen (insbesondere: versicherungspflichtige Beschäftigung, kein Minijobber)
4. Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit vom Betrieb unverzüglich schriftlich angezeigt werden (siehe unten "2. Schritt").

Schritte zur Beantragung von KUG:

- **1. Schritt:** (arbeits-)rechtliche Grundlage für KUG schaffen: Das Unternehmen darf nicht einfach einseitig Kurzarbeit anordnen, sondern muss dies jeweils mit allen Arbeitnehmern vereinbaren. Diese Vereinbarung muss beim Antrag auf KUG der Agentur für Arbeit vorgelegt werden. Sofern in den Arbeitsverträgen keine „Kurzarbeiterklausel“ enthalten ist, sollte dies jetzt schnellstmöglich durch entsprechende Vereinbarungen erfolgen.

Nachfolgend ein Muster für eine entsprechende Vereinbarung:

[Vereinbarung zur Kurzarbeit / Einverständniserklärung](#)

Sofern ein Betriebsrat besteht, unterliegt die Einführung von Kurzarbeit auch zwingend seiner Mitbestimmung. In diesem Fall kann anstelle einer arbeitsvertraglichen Regelung auch eine Betriebsvereinbarung geschlossen werden, was den administrativen Aufwand deutlich reduziert.

- **2. Schritt:** KUG bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur. Dort muss zunächst die Kurzarbeit angezeigt werden (hier das Formular dafür: [Anzeige KUG - Formular](#))

Die Anzeige kann auch online erfolgen: [Anzeige KUG- online](#)

- **3. Schritt:** Nach der Bewilligung von KUG durch die Agentur für Arbeit, muss das KUG für jeden betroffenen Mitarbeiter separat beantragt werden (Formular dafür: [KUG für jeden Mitarbeiter beantrage - Formular](#)). Die Beantragung kann auch online erfolgen: [KUG für jeden Mitarbeiter beantragen - online](#)

Finanzielle Leistungen für Arbeitnehmer durch KUG

Arbeitnehmer sollen durch die Kurzarbeit insbesondere vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes aufgrund betriebsbedingter Kündigung oder Insolvenz des Arbeitgebers geschützt werden. Wenn KUG gewährt wird, erhalten Beschäftigte 60% des ausgefallenen Nettolohns als KUG bzw. 67%, wenn ein Kind im Haushalt lebt. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung von KUG vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Eine Tabelle zur Berechnung des KUG findet sich auf dieser Seite: [Tabelle Kurzarbeitergeld](#)

KUG im Fall einer Betriebsschließung?

Die Bundesagentur für Arbeit hat ausdrücklich klargestellt, dass eine behördliche Betriebsschließung oder Tätigkeitsverbote gegenüber der gesamten Belegschaft sog. „unabwendbare Ereignisse“ darstellen, wofür KUG beantragt werden kann.

Auch der vorübergehende, erhebliche Arbeitsausfall, den das Gesetz fordert, liegt in einem solchen Fall unzweifelhaft vor. Bei einer vollständigen Betriebsschließung läge ein Fall von sog. „Kurzarbeit Null“ vor.

Vorsicht ist dagegen geboten, wenn der Betrieb durch eine freiwillige Entscheidung des Unternehmers vorsorglich eingestellt wird, z.B. um laufende Kosten zu begrenzen. Hier stellt sich ggf. die Frage der Vermeidbarkeit.

Videos zu Voraussetzungen und Beantragung von Kurzarbeitergeld:

Die Videos erklären Ihnen als Arbeitgeber im ersten Teil, in welchen Fällen Ihre Beschäftigten Kurzarbeitergeld erhalten können. Im zweiten Teil erfahren Sie, wie Sie Kurzarbeitergeld anzeigen sowie beantragen können und wie die Leistung berechnet wird.

- Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld: [Video KUG Teil 1](#)
- Verfahren für Beantragung von Kurzarbeitergeld: [Video KUG Teil 2](#)

2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Im Einzelnen:

a. Die Gewährung von **Stundungen** wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Damit wird die

Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

to do: Empfehlung, unbedingt und schnellstmöglich Kontakt zum zuständigen Finanzamt oder zum Steuerberater aufnehmen und eine Stundung beantragen. Die Finanzverwaltung wurde angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen, so dass hier schnell und unbürokratisch für mehr Liquidität gesorgt werden kann.

b. **Vorauszahlungen** können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

to do: Empfehlung, unbedingt und schnellstmöglich Kontakt zum zuständigen Finanzamt oder zum Steuerberater aufnehmen und eine Anpassung der Vorauszahlung beantragen. Die Finanzverwaltung wurde angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen, so dass hier schnell und unbürokratisch für mehr Liquidität gesorgt werden kann.

c. Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

to do: Kontakt zum zuständigen Finanzamt oder zum Steuerberater aufnehmen und Erleichterungen anfragen / besprechen.

Bei den Steuern, die von der **Zollverwaltung** verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

3. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist möglich, wenn der Unternehmer oder sein Unternehmen sonst in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten würden. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

to do: Kontakt mit der zuständigen Krankenkasse aufnehmen und eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen beantragen.

4. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Es soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre

Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb wird das von der Bundesregierung bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen ergänzt. Mit diesem Schritt wird dazu beigetragen, die Folgen des Ausbruchs für die Realwirtschaft abzufedern. Die vollständige [Pressemitteilung](#) kann hier nachgelesen werden.

5. Kreditprogramme

Die Bundesregierung hat sich am Freitag, 13.03.2020 auf ein weitreichendes Maßnahmenbündel verständigt, das Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen soll. Das Ziel ist es, die Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen. Ein zentraler Punkt des Maßnahmenbündels ist ein Milliarden-Schutzschild für Betriebe. Im folgenden werden die drei wesentlichen Unterstützungsprogramme vorgestellt.

5.1 Unterstützung durch die KfW

Durch die Maßnahmen der Bundesregierung gelten für KfW Kredite folgende [verbesserte Bedingungen](#):

- Risikoübernahme von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro

Folgende Kreditprogramm bietet die KfW aktuell für unterschiedlichen Bedürfnisse der Unternehmen an:

- Der [KfW-Unternehmerkredit](#) richtet sich an Unternehmen, die bereits länger als fünf Jahre am Markt sind und einen Jahresumsatz von bis zu 2 Milliarden Euro haben. Er ist für Investitionen die Finanzierung von Betriebsmitteln bis zu 200 Millionen Euro gedacht. Also auch für laufende Ausgaben wie Gehältern und Löhne oder Mieten.
- Der [ERP-Gründerkredit](#) richtet sich an junge Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind. Auch hier liegt die Risikoübernahme wie beim KfW-Unternehmerkredit bei bis zu 80 Prozent für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen. Auch hier wird die Haftungsfreistellung mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Milliarden Euro geöffnet.
- Der [KfW-Kredit für Wachstum](#) richtet sich ursprünglich an Unternehmen, die in den Bereichen Innovation und Digitalisierung tätig sind. Nun wird er temporär auf die allgemeine Unternehmensfinanzierung inklusive Betriebsmittel erweitert. Die Umsatzgrenze für das antragsberechtigte Unternehmen steigt von 2 Milliarden Euro

auf 5 Milliarden Euro, wobei die Risikoübernahme auf bis zu 70% (bisher 50%) erhöht wird.

Weitere Informationen zu den Krediten der KfW:

- Die Kreditanträge werden nicht direkt bei der KfW gestellt, sondern über die übliche Hausbank.
- Fragen zu Förderprodukten können über folgende Hotline der KfW gestellt werden:
Telefon: 0800 539 9001

Der Ablauf der Kreditbeantragung bei der KfW ist wie folgt:

1. Finanzierungspartner (ggf. Hausbank) finden und Termin vereinbaren
 - a. Vorbereitung mit [Tipps für das Beratungsgespräch](#)
2. Kredit beantragen (übernimmt Finanzierungspartner)
3. Prüfung Kreditantrag (übernimmt KfW)
4. Abschluss Kreditvertrag

5.2 Unterstützung durch Mikromezzaninfonds

[Mezzaninkapital](#) ist eine Mischform aus Eigen- und Fremdkapital. Das Unternehmen erhält wirtschaftliches Eigenkapital. Der Kapitalgeber bekommt weder Stimmrechte, noch mischt er sich ins Tagesgeschäft ein.

Wie und was wird gefördert?

Die Mikromezzanin Finanzierung erfolgt als typisch stille Beteiligung und trägt zur Verstärkung der wirtschaftlichen Eigenkapitalbasis bei. Durch das zugeführte Kapital wird das Rating verbessert und neuer Kreditspielraum geschaffen. Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel (keine Ablösung bestehender Bankkredite). Eine Kombination mit Bankfinanzierungen/Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW ist möglich.

Wer wird gefördert?

- Kleine Unternehmen sowie Existenzgründer
- Spezielle Zielgruppen sind Unternehmen, die ausbilden, die aus der Arbeitslosigkeit gegründet oder von Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund geführt werden
- Gewerblich orientierte Sozialunternehmen und umweltorientierte Unternehmen
- Freiberufler, die nicht dem Standesrecht unterliegen

Rahmenbedingungen/Konditionen

- Beteiligungshöhe: maximal 50.000 Euro
- bis zu 150.000 Euro* für Antragsteller aus den besonderen Zielgruppen des Fonds.
*max. 75.000 Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: 10 Jahre

Unter dem Link [Mikromezzaninfonds-Deutschland](#) kann je nach Bundesland die entsprechende Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG) ausgewählt werden. Dort kann direkt eine Anfrage an die jeweilige MBG gestellt werden. Diese meldet sich dann mit einem auszufüllenden Antrag zurück.

5.3 Unterstützung durch Bürgschaftsprogramme

Die [Bürgschaftsbanken](#) gehen für und mit dem Unternehmer ins wirtschaftliche Risiko, damit Erfolg versprechende Investitionen nicht an fehlenden Sicherheiten scheitern. Dazu übernehmen sie Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmer und freiberuflich Tätige für betriebswirtschaftlich sinnvolle Projekte.

Die Bürgschaftsbanken verbürgen sich gegenüber der Hausbank des Unternehmers für bis zu 80% des benötigten Kredits, und zwar bis zu einer Höhe von maximal 2,5 Mio. EUR. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Außerdem garantieren die Bürgschaftsbanken Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen. Die Bürgschaftsbanken ermöglichen eine 72-Stunden-Expressbürgschaft.

Eine Liste der Bürgschaftsbanken ist hier zu finden: [Liste Bürgschaftsbanken](#). Dort sind auch alle notwendigen Kontaktdaten aufgeführt. Bei Bedarf oder Fragen, bitte Kontakt mit der jeweiligen Bürgschaftsbank aufnehmen. Auf den [Homepages der Bürgschaftsbanken](#) (bspw. für NRW: [Bürgschaftsbank NRW](#)) sind neben weiteren Infos auch direkte Anträge zum Ausfüllen hinterlegt, auch für die Expressbürgschaft.

Weitere Informationen sind auf den Seiten des [Bundeswirtschaftsministeriums](#) und der Seite der [IHK Nord Westfalen](#) zu finden. Hier kann das gesamte [Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus](#) des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschafts und Energie nachgelesen werden.

6. Anfrage zur Stundung der Mietzahlungen

Sollte eine Stundung der Mietzahlung nötig sein und in Frage kommen, kann dieses Musterschreiben als Vorlage verwendet werden:

[Schreiben an Vermieter zwecks Stundung der Mietzahlungen](#)

7. Betriebsuntersagungen

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart.

In der Vereinbarung heißt es: „Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.“

Unter II. heißt es aber auch „Für den Publikumsverkehr zu schließen sind nicht an anderer Stelle dieses Papiers genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels“.

Die vollständige Vereinbarung kann unter dem folgenden Link nachgelesen werden:

[Leitlinien der Bundesregierung zur Beschränkung sozialer Kontakte](#)

Es ist daher davon auszugehen, dass auch IT-Dienstleister weiter tätig sein dürfen. Ob ein dazugehöriges Ladenlokal weiter geöffnet sein darf, ist schwer zu sagen.

Berücksichtigt man das Anliegen, dass es insbesondere um die Vermeidung von Sozialkontakten geht, könnte man durch Einführung besonderer Hygienemaßnahmen und Steuerung des Kundenflusses (nicht mehrere Kunden zugleich im Laden, Regulierung der Warteschlangen vor dem Ladenlokal) das Ladenlokal ggf. weiter geöffnet halten.

Sicher beurteilt werden kann das an dieser Stelle aber nicht. Zumal jedes Bundesland oder auch jede Stadt oder jeder Landkreis das anders handhaben. Zuständig wären daher die Gemeinden oder Kreisverwaltungen.

to do: Empfehlung, sich bei der zuständigen Gemeinde oder Kreisverwaltung zu informieren.

8. Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegserkrankungen schützen eine gute Handhygiene, Husten- und Nies-Etikette sowie Abstand zu Erkrankten halten auch vor einer Übertragung des Coronavirus. Daher empfiehlt sich Folgendes:

- Hände gründlich und häufig waschen, insbesondere vor dem Kontakt mit Lebensmitteln, nach Husten und Niesen. Als Vorsichtsmaßnahmen werden wir kurzfristig ein Desinfektionsmittel an den Waschbecken auf den Toiletten bereitstellen.
- Am besten in ein Taschentuch husten und niesen oder die Armbeuge vor Mund und Nase halten. Dabei Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen.

- Geschlossen Räume mehrmals täglich für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.
- Auf das Händeschütteln zur Begrüßung verzichten.

Hygienevorschriften entsprechend der offiziellen Empfehlungen: [Infektionsschutz](#)

Weitere Hygienetipps können hier nachgelesen und ausgedruckt werden: [Hygienetipps](#)